

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

47. Jahrgang

24. Juni 2015

Nummer 26

Inhalt	Seite
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	721
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Versteigerung von Fahrrädern	721
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 /SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung	722
- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)	
Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot	723

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94/SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung der Stadt Bonn – Dienstleistungszentrum - Bürgeramt Bonn – 33-4

Datum der Verfügung 11.06.2015	Az.: 2606/33-41
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift El-Djouini, Sabri, 53179 Bonn, Im Gries 20	

jetzt unbekanntes Aufenthalts, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.

Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 12.06.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Schneider

Versteigerung von sichergestellten Fahrrädern der Stadt Bonn im Fundbüro

Am Dienstag, dem **14. Juli 2015** werden **ab 08.30 Uhr** im Versteigerungssaal des Stadthauses, Berliner Platz 2, Parkdeck 1, Aufzugsgruppe 2, 53111 Bonn, meistbietend gegen sofortige Barzahlung Fahrräder versteigert, welche durch die Stadt Bonn sichergestellt wurden. Die zu Versteigerung gelangenden Fahrräder können am Tag der Versteigerung ab 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr besichtigt werden.

Gemäß § 980 des Bürgerlichen Gesetzbuches werden die Empfangsberechtigten hiermit aufgefordert, ihre Rechte an den Fahrrädern bis zum 10. Juli 2015, 13.00 Uhr bei der Stadt Bonn, Bürgerdienste – Ordnungsangelegenheiten – Fundbüro, Berliner Platz 2, 53111 Bonn geltend zu machen.

Nachstehende Gegenstände werden öffentlich versteigert:

Ca. 80 Fahrräder

Das Fundbüro Bonn bleibt an diesem Tag geschlossen.

Bonn, den 15.06.2015

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
gez. Schubert
Sachgebietsleiter

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 11.06.2015	PK-Nr. 7777.2233.4483
Betroffene/r Faßbender, Heinz Hermann, Weinbergstr. 7, 76 530 Baden-Baden	
Datum 11.06.2015	PK-Nr. 7777.2262.3574
Betroffene/r Almoallem, Akram, Ibrahim Altosi Street 4767, 32 624 Qateef/Qtaif, SAUDI-ARABIEN	
Datum 08.06.2015	PK-Nr. 7777.1581.9590
Betroffene/r Horn, Eduard, Reuterstr. 64, 53 113 Bonn	
Datum 30.04.2015	PK-Nr. 7777.1551.4846
Betroffene/r Llugagjija, Leonhard-Ali, Landgraben 26, 53 332 Bornheim	
Datum 30.03.2015	PK-Nr. 7777.1562.3785
Betroffene/r Knoch, Markus Herbert, Hennefer Str. 2, 53 819 Neunkirchen-Seelscheid	
Datum 08.06.2015	PK-Nr. 7777.2246.2333
Betroffene/r Huli, Naim, Mülheimer Str. 13 a, 51 145 Köln	
Datum 08.06.2015	PK-Nr. 7777.1563.0943
Betroffene/r Saal, Hossen, Kattowitzer Weg 3, 53 119 Bonn	
Datum 12.06.2015	PK-Nr. 33-21/2-15-V-5508
Betroffene/r Sulaiman, Bawar, Bergisch-Gladbacher-Str. 392, 51 067 Köln	

jetzt unbekanntes Aufenthaltsort, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **17. Juni 2015**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Ordnungsbehördliche Verordnung über ein Alkoholkonsumverbot

Vom 19. Juni 2015

Auf Grund der §§ 27 Abs. 1, 4; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765), wird von der Bundesstadt Bonn als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Bundesstadt Bonn vom 18. Juni 2015 folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für den Bereich der Bonner Innenstadt der von folgenden Straßen umgrenzt ist:

Am Hauptbahnhof – Thomas-Mann-Straße – Maximilianstraße – Am Hauptbahnhof.
- (2) Soweit die in Absatz 1 genannten Straßen die Grenzen des Geltungsbereichs darstellen, sind sie selber in den Geltungsbereich der Verordnung einbezogen.
- (3) Der genaue Geltungsbereich ist durch den als Anlage beigefügten Lageplan gekennzeichnet. Dieser ist Bestandteil der Verordnung.

§ 2

Alkoholkonsumverbot

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist es auf den öffentlich zugänglichen Flächen außerhalb konzessionierter Freisitzflächen verboten

- alkoholische Getränke jedweder Art zu konsumieren
- alkoholische Getränke jedweder Art mit sich zu führen, wenn aufgrund konkreter Umstände die Absicht erkennbar ist, diese im Geltungsbereich der Verordnung konsumieren zu wollen.

§ 3

Ausnahmen

In Einzelfällen oder anlässlich besonderer Ereignisse kann die örtliche Ordnungsbehörde ganz oder teilweise Ausnahmen von diesem Verbot zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 1. entgegen § 2 erster Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke konsumiert,
 2. entgegen § 2 zweiter Spiegelstrich in den in § 1 bezeichneten Bereichen alkoholische Getränke in der erkennbaren Absicht mit sich führt, diese dort zu konsumieren.
- (2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 3 zugelassen worden ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens xx5,00EUR bis zu xx1.000,00EUR geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft. Sie tritt am 30.06.2020 außer Kraft.

Bundesstadt Bonn
als örtliche Ordnungsbehörde

- - -

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bonn, den 19. Juni 2015

Nimptsch
Oberbürgermeister

**Anlage zu § 1 Abs. 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung
über ein Alkoholkonsumverbot**

